

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Hamburger Bienenstrategie – Konzept zur Förderung des Imkereiwesens Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 14. Dezember 2016 „Artenvielfalt bewahren – Schutz der Bienen stärken“ – Drucksache 21/7024

I.

Anlass

Die Bürgerschaft hat am 14. Dezember 2016 mit der Drucksache 21/7024 „Artenvielfalt bewahren – Schutz der Bienen stärken“ das folgende Ersuchen an den Senat beschlossen:

„Der Senat wird ersucht,

1. eine „Bienenstrategie“ zu erarbeiten und vorzulegen,
2. Vorkehrungen für eine finanzielle Unterstützung für den Einsatz fachlich qualifizierter Personen der Fachrichtung Bienen als Verwaltungshelferinnen und -helfer zur Gesunderhaltung der Bienen zu treffen und dafür innerhalb der Produktgruppe 25801, „Verbraucherschutz“, des Einzelplans 5 im Haushaltsplan 2017/2018 insgesamt 5.000 Euro vorzuhalten,
3. eine deutliche Erhöhung der Fördermittel für das Imkereiwesen zu erwirken, indem mindestens 20.000 Euro innerhalb der Produktgruppe 27103, „Agrarwirtschaft“, des Einzelplans 7 im Haushaltsplan 2017/18 zur Verfügung gestellt werden, sowie
4. der Bürgerschaft bis Ende 2017 zu berichten.“

II.

Stellungnahme

Der Senat nimmt zu dem Ersuchen mit der anliegenden Hamburger Bienenstrategie – Konzept zur

Förderung des Imkereiwesens Stellung. Das Konzept wurde federführend durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation erstellt. Eng verbunden mit dem Konzept ist die zum 30. Januar 2017 in Kraft gesetzte neue Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen. Die dafür vorgesehenen Fördermittel wurden auf 20.000 Euro erhöht. Die Förderrichtlinie liegt der Mitteilung an die Bürgerschaft als Anlage bei.

In den vergangenen Jahren hat der Themenbereich Bienen/Imkerei einen erheblichen Bedeutungszuwachs in der Öffentlichkeit, aber auch in der landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Praxis sowie der politischen Diskussion erhalten. Dies resultiert auch aus der deutlichen Abnahme der Bienenvölker in Deutschland seit den 1970er Jahren. Seit einigen Jahren entwickelt sich das Imkereiwesen in Deutschland und vor allem auch in Hamburg jedoch wieder positiv. Die Anzahl der praktizierenden Imker und die Zahl der Bienenvölker haben erheblich zugenommen, sie wuchsen stärker als im Bundesschnitt.

Den derzeitigen Anforderungen an das Imkereiwesen in Hamburg trägt das Konzept zur Förderung des Imkereiwesens des Senats Rechnung.

Diese bestehen unter anderem in einem steigenden Schulungs- und Qualifikationsbedarf der Imker-

schaft, der Ausweitung der regionalen Produktion sowie der Sicherung der Bienengesundheit.

Ergänzt wird dieses durch die Förderung der Bienengesundheit durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie Maßnahmen zum Schutz von Wildbienen durch die Behörde für Umwelt und Energie.

III.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus den bei der Produktgruppe 271.03 „Agrarwirtschaft“ des Einzelplans 7 zur Verfügung stehenden Mitteln.

Für die finanzielle Unterstützung von Bienensachverständigen als Verwaltungshelferinnen und -helfer zur Gesunderhaltung der Bienen werden entsprechende Mittel bereitgestellt und innerhalb der Produktgruppe 258.01 „Verbraucherschutz“ des Einzelplans 5 berücksichtigt.

IV.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von der anliegenden Hamburger Bienenstrategie – Konzept zur Förderung des Imkereiwesens Kenntnis nehmen.

Hamburger Bienenstrategie – Konzept zur Förderung des Imkereiwesens –

Gliederung

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung 2. Bienenhaltung und Imkereiwesen <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Wirtschaftliche und gesellschaftliche Ausgangslage 2.2 Bienenhaltung in Hamburg 3. Förderung des Imkereiwesens <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Verbesserung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung | <ol style="list-style-type: none"> 3.2 Agrarumweltmaßnahmen 3.3 Bienenschonender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 3.4 Verknüpfung mit der Nachhaltigkeitsstrategie für den Produktionsgartenbau 4. Bienengesundheit 5. Schutz von Wildbienen 6. Fazit |
|--|--|

1. Einleitung

Ziel des vorliegenden Konzeptes ist eine Stärkung des Imkereiwesens in der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden: Hamburg). Damit verbunden ist zum einen die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen der Imkerinnen und Imker, zum anderen eine Sicherstellung der flächendeckenden Haltung von Honigbienen im gesamten Stadtgebiet. Dabei wird angestrebt, auch die Anzahl der Imkerinnen und Imker, die nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus wirtschaften, zu erhöhen.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz tragen damit ausgehend vom Agrarpolitischen Konzept 2020¹⁾ den veränderten Rahmenbedingung und Bedürfnissen des Imkereiwesens Rechnung und betonen gleichzeitig die Bedeutung und den Nutzen der Bienenhaltung für die landwirtschaftlichen und insbeson-

dere für die gartenbaulichen Betriebe. Mit der Strategie wird zugleich ein Überblick über die Maßnahmen und Ansätze zur Förderung des Imkereiwesens gegeben. Das Konzept konzentriert sich hierbei auf Honigbienen als Nutztiere.

Daneben werden durch die Behörde für Umwelt und Energie auch Maßnahmen und Strategien zum Schutz von Wildbienen und anderen Bestäuberinsekten wie Hummeln, Käfer und Schmetterlingen erarbeitet und in einigen Bereichen bereits umgesetzt.

2. Bienenhaltung und Imkereiwesen

2.1 Wirtschaftliche und gesellschaftliche Ausgangslage

Viele Kulturpflanzen sind auf Blütenbesuch und Bestäubung insbesondere von Honigbienen angewiesen. Qualität und Ertrag werden durch sie

¹⁾ Agrarpolitisches Konzept 2020, Drucksache Nr. 20/11525 vom 15.4.2014

höher und sicherer²⁾. Das macht Honigbienen volkswirtschaftlich zu den wichtigsten Nutztieren neben Rindern und Schweinen. Gerade für das Hamburger Obstbaugebiet, die sogenannte Dritte Meile im Alten Land, ist die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsfähigen Bienenvölkern essentiell.

Seit den 1970er Jahren ließ sich in Deutschland ein massiver Rückgang der Anzahl an Bienenvölkern von mehr als 1.000.000 um fast 40 % auf ca. 600.000 beobachten. Auch die Anzahl der Imkerinnen und Imker sank prozentual in ähnlichem Umfang. Diese Entwicklung hat nach wie vor vielfältige Ursachen. Eine besteht darin, dass sich die Bedingungen für eine ganzjährige Bienenhaltung vor allem im ländlichen Raum verschlechtert haben. Viele landwirtschaftliche Produktionsflächen können auf Grund der Konzentration auf wenige Hauptkulturen Honigbienen nur noch unzureichend Nahrung bieten, auch blühende Wildpflanzen sind seltener. Nach Abblühen der landwirtschaftlichen Haupttrachten³⁾ ist es für Imkerinnen und Imker zunehmend schwierig geworden, die Völker zu ernähren. Zudem hat die landwirtschaftliche Nutzfläche durch Umnutzung insgesamt abgenommen. Darüber hinaus hat das Auftreten von Schädlingen (insbesondere die Varroa-Milbe) und damit verbundener Krankheiten erheblichen Einfluss auf den Rückgang. Auch Pflanzenschutzmittel können Bienen negativ beeinträchtigen. Insbesondere der unsachgemäße Einsatz kann Schäden bei Bienenvölkern verursachen.

Der dramatische Rückgang der Honigbienen wie auch anderer Bestäuber, das allgemeine Umweltbewusstsein, aber auch der ökonomische Druck haben dazu geführt, dass der Themenbereich Bienen/Imkerei in den vergangenen zehn Jahren einen starken Bedeutungszuwachs in der Öffentlichkeit, in der landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Praxis sowie in der agrarpolitischen Diskussion erhalten hat.

Durch den Handlungsdruck entstanden vielfältige Aktivitäten auf unterschiedlichen Ebenen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Bienen. Auf politischer Ebene sind in vielen Ländern zusätzliche Förderprogramme aufgelegt worden, Landwirte und Gartenbauer berücksichtigen bei ihrer Wirtschaftsweise stärker die Erfordernisse des Bienenschutzes, aber auch Privatpersonen engagierten sich etwa durch die Pflanzung bienenfreundlicher Pflanzen oder begannen selbst zu imkern.

Dementsprechend lässt sich seit 2008 eine Trendumkehr mit einem deutlichen Anstieg der

Imkerzahlen feststellen. In allen Bundesländern steigt auch die Anzahl der Bienenvölker wieder. Ende 2015 gab es in Deutschland über 105.000 Imkerinnen und Imker mit insgesamt annähernd 700.000 Bienenvölkern.

2.2 Bienenhaltung in Hamburg

Insbesondere für Hamburg lässt sich eine positive Entwicklung des Imkereiwesens feststellen. Mehr als 1.000 Imkerinnen und Imker⁴⁾ sind auf dem Hamburger Gebiet aktiv und einem Landesimkerverband⁵⁾ angeschlossen. Damit hat sich ihre Anzahl innerhalb weniger Jahre mehr als verdoppelt. Dieser Trend zeigt sich einerseits in vielen Hamburger Kleingärten, in denen Bienenhaltung wieder zunehmend betrieben wird, lässt sich aber auch in anderen städtischen Gebieten feststellen und ist eng verbunden mit dem aufkommenden Urban Gardening, also der meist kleinräumigen, gärtnerischen Nutzung innerstädtischer Flächen. Dabei stehen häufig die nachhaltige Bewirtschaftung der Flächen, die umweltschonende Produktion der Nutzpflanzen und ein bewusster Konsum der Erzeugnisse im Vordergrund.

Auch die Zahl der Bienenvölker entwickelte sich sehr positiv. Sie wuchs von 2.500 im (2008) auf 5.400 (2016). Die Zuwachsraten waren dabei wesentlich höher als in den meisten anderen Bundesländern. Dies hat zur Folge, dass in Hamburg die Anzahl der Völker pro km² deutlich höher liegt als in den Flächenländern. Aus diesen Zahlen wird sichtbar, dass eine flächendeckende Bienenhaltung im Hamburger Stadtgebiet gegeben ist. Charakteristisch für das Imkerwesen in städtischen Gebieten wie Hamburg ist ein durchgehend gutes Trachtenangebot bis in den Herbst hin. Während die Erträge der Bienenvölker in den Flächenländern nach der Blütezeit der landwirtschaftlichen Hauptkulturpflanzen bei der Sommer- und Spättracht abnehmen, erzielen die Hamburger Imkerinnen und Imker Spitzenwerte.

²⁾ Beispielsweise verdreifacht sich der Ertrag bei Birnen, die durch Honigbienen bestäubt wurden. Für viele weitere Kulturpflanzen konnte die ertrags- und qualitätssteigernde Wirkung des Einsatzes von Honigbienen wissenschaftlich nachgewiesen werden.

³⁾ Tracht ist die von den Bienen eingetragene Nahrung, besonders Nektar, Pollen und Honigtau.

⁴⁾ Generell ist der Organisationsgrad der Imkerschaft recht hoch. Schätzungen zufolge sind über 90 % der Imkerinnen und Imker im Deutschen Imkerverband organisiert. Über die Zahl der nicht organisierten Imkerinnen und Imker liegen keine genauen Daten vor.

⁵⁾ Auf dem Hamburger Gebiet sind der Hamburger Imkerverband e.V. sowie der Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V. tätig.

Auch wenn das Imkern im Trend liegt und in den vergangenen Jahren immer mehr jüngere Personen damit begonnen haben, ist das noch immer hohe Durchschnittsalter (von deutlich über 50 Jahren) der in den Imkerverbänden organisierten Imkerinnen und Imkern problematisch, da eine Überalterung der Imkerschaft zu befürchten ist.

Verbunden mit dem Trend zum Imkern im Kontext von Urban Gardening, der eher jüngere Personen anspricht, ist zu beobachten, dass der Organisationsgrad der in den Landesimkerverbänden organisierten Imkerinnen und Imker rückläufig ist. Dies kann dazu führen, dass das Qualifikationsniveau der Imker sinkt und auch die Eindämmung von Bienenkrankheiten schwieriger wird, da die Informationsarbeit der Imkerverbände bei den nicht organisierten Imkerinnen und Imkern nicht ankommt.

In Hamburg wird die Bienenhaltung weit überwiegend als Hobby betrieben. Neben- oder Haupterwerbsbetriebe gibt es kaum. Annähernd 90% der Imkerinnen und Imker bewirtschaften nur bis zu zehn Bienenvölker, zwei Drittel der Bienenhalter haben höchstens fünf Völker.

Die Direktvermarktung bildet den wichtigsten Absatzkanal. Viele Imkerinnen und Imker produzieren allerdings ausschließlich für den Eigenbedarf. Der private Verkauf von Zuhause aus ist deutlich seltener als in anderen Bundesländern. Der Absatz über den regionalen Einzelhandel, Wochenmärkte, Vermarktungsinitiativen oder an die Gastronomie wird bisher kaum genutzt. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass das Absatzpotential für regionalen Honig hoch ist.

Insbesondere die Direktvermarktung bietet Potentiale für eine sehr hohe Wertschöpfung, da Honig als kaum bearbeitetes Lebensmittel dem Trend auch nach regionalen Produkten entspricht. Konsumenten verbinden mit regionalen Produkten in der Regel eine größere gesundheitliche Sicherheit, eine höhere Glaubwürdigkeit, einen Beitrag zum Erhalt der heimischen Kulturlandschaft, aber auch einen besseren Geschmack. Weitere absatzfördernde Aspekte des Honigs aus Hamburg sind die geschmackliche Vielfalt und die Herkunft aus dem urbanen Raum, die dem Zeitgeist entspricht.

Das Absatzpotential lässt sich auch von den Endverkaufspreisen ableiten. In keinem Bundesland sind die Endverkaufspreise für Honig in der Direktvermarktung so hoch wie in Hamburg.

Generell kann die Nachfrage nach Honig in Deutschland nur zu etwa einem Fünftel durch die heimische Produktion bedient werden. Der Rest

wird auf Grund der begrenzten Produktionskapazitäten, aber auch des Preisniveaus, importiert und überwiegend im Einzelhandel angeboten.

3. Förderung des Imkereiwesens

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen werden nachstehend die verschiedenen Maßnahmen und Aktivitäten der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zur Unterstützung des Imkereiwesens dargestellt.

3.1 Verbesserung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung

Von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung des Imkereiwesens in Hamburg ist die neue Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen mit erheblich höherer Finanzausstattung. Jährlich steht ein Budget von 20.000 Euro zur Verfügung.

Die Richtlinie gilt ab dem Förderjahr 2017. Mit ihr setzt die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation neue inhaltliche Schwerpunkte (siehe Anlage).

Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Schulungen oder Lehrgängen für Neuimker und Bestandsimker. Diese sind elementar für die Bienenhaltung, um ein hohes Qualifikationsniveau zu erhalten. Honigbienen sind domestizierte Nutztiere und auf gut geschulte Imkerinnen und Imker mit grundlegenden Kenntnissen zur Völkerführung angewiesen. Nur fachkundige Imkerinnen und Imker können Parasiten, Krankheiten, Nahrungsmangel oder den aufkommenden Schwarmtrieb frühzeitig erkennen und Gegenmaßnahmen vornehmen. Gerade um die Widerstandskraft der Bienenvölker zu erhöhen, ist ein hoher Wissensstand der Imker entscheidend. Um die Winterverluste möglichst zu minimieren, sind Informationen über die Ein- und Auswinterung von besonderer Bedeutung.

In Anbetracht der erheblich angewachsenen Zahl von Hobbyimkern ist es erforderlich, dass das Schulungsangebot ausgeweitet wird, um ein hohes Qualifikationsniveau der Imkerschaft sicherzustellen. Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen zu den Themen

- Erzeugung, Gewinnung und Vermarktung von qualitativ hochwertigem Honig,
- Vermarktungsstrategien und Direktvermarktung,
- Bienenhaltung, Bienenweide, Bienenwanderung,

- Zucht leistungsfähiger Bienenherkünfte und
 - Grundkurse für Neuimker
- sollen durchgeführt werden können.

Bei der Qualifikation der Imkerinnen und Imker und der Durchführung der Schulungsmaßnahmen spielen die Landesimkerverbände eine zentrale Rolle. Insbesondere der Hamburger Imkerverband e.V. hat in den vergangenen Jahren wertvolle Arbeit in diesem Bereich geleistet.

Angesichts der Altersstruktur der Imkerinnen und Imker gilt es zusätzliche Angebote für Jungimker zu organisieren, um einer Überalterung der Imkerschaft entgegenzuwirken.

Wichtig für das Imkereiwesen sind auch Informationsveranstaltungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, die sich an die interessierte Öffentlichkeit, aber auch an gartenbauliche und landwirtschaftliche Betriebe, richten und den Kenntnisstand zum Themenbereich erhöhen. Damit kann erreicht werden, dass die Haltungsbedingungen für Bienen insgesamt verbessert werden.

Imkerinnen und Imker benötigen für die Erzeugung des Honigs unterschiedlichste Werkzeuge. Die Anschaffung entsprechender Geräte wie bspw. Honigschleudern, Honigabfüllmaschinen, Honigpumpen, und Honigrührwerke, Waagen oder spezielle Transportvorrichtungen sind vielfach mit Investitionen verbunden, die über die wirtschaftlichen Möglichkeiten einzelner Imkerinnen und Imker hinausgehen.

Im Rahmen der Förderrichtlinie sind daher Investitionsmaßnahmen in Ausrüstungsgütern für die Erzeugung und Vermarktung von Honig förderfähig, sofern die angeschafften Güter gemeinschaftlich verwaltet und Imkern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Zuwendungsempfänger wie etwa die Imkerverbände können einen Zuschuss zu den Investitionskosten erhalten.

Imkerinnen und Imker haben auf diese Weise leichteren Zugang zu leistungsfähigen Hilfsmitteln. Gleichzeitig wird es auf diese Weise möglich, größere Mengen an Honig zu erzeugen und zu verarbeiten. Es entsteht ein Anreiz zur Produktionsausweitung. Zudem wird durch bessere Gerätschaften ein hohes Qualitätsniveau bei der Erzeugung von Honig sichergestellt.

Mit der Produktionsausweitung stellt sich auch die Frage einer effizienten Vermarktung des qualitativ hochwertigen Produkts. Hierbei können die Imkerinnen und Imker auf das im Februar 2016 von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation aufgelegte Absatzförderkonzept zurück-

greifen und die damit verbundene Förderrichtlinie⁶⁾ in Anspruch nehmen. Unterstützt werden Veranstaltungen, Werbemaßnahmen und -aktivitäten, fundierte Markterkundungen oder dem Auf- und Ausbau von Vermarktungsstrukturen, die zur Absatzsteigerung beigetragen. Gleichzeitig werden den Verbraucherinnen und Verbrauchern die qualitativen Merkmale der Produkte und ihre Produktionsweise nähergebracht und so dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnisse Rechnung getragen.

Ein Ziel des Agrarpolitischen Konzepts 2020 des Hamburger Senats ist die Ausweitung der ökologischen Produktionsweise. Durch die Förderrichtlinie sind Ausgaben für die erstmalige Teilnahme am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 zur Zertifizierung als ökologischer Betriebe sowie die Kosten für die folgenden obligatorischen Kontrollen förderfähig.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368⁷⁾ wird es den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ermöglicht, nationale Imkereiprogramme zur Förderung des Imkereiwesens aufzulegen. In Deutschland wird das Förderprogramm durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft koordiniert. Vor dem Hintergrund des Ausstiegs Hamburg aus dem ELER⁸⁾ basiert die Förderung des Imkereiwesens in Hamburg jedoch nicht auf dem europäischen Programm. Die Förderung in Hamburg wird aus Landesmitteln finanziert und richtet sich nach den Vorgaben der Agrarfreistellungsverordnung⁹⁾.

3.2 Agrarumweltmaßnahmen

Mit der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen sollen entsprechend dem Hamburger Agrarförderprogramm 2015 bis 2020 der Erhalt und Ausbau nachhaltiger Produktionssysteme und intakter Lebensräume mit einer hohen Tier- und Pflanz-

⁶⁾ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse vom 25. Januar 2016

⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor

⁸⁾ Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

zenvielfalt, die Sicherstellung von hochwertiger Wasser- und Bodenqualität sowie der Erhalt und die Verbesserung charakteristischer Ausprägungen der Kulturlandschaft erreicht werden. Ertragseinbußen der landwirtschaftlichen Betriebe, die durch eine extensive Nutzung bzw. den Nutzungsverzicht im Sinne des Natur- und Umweltschutzes auftreten, werden kompensiert.

Durch die besonders schonende Wirtschaftsweise der landwirtschaftlichen Betriebe wird ein Beitrag zur Verbesserung der Haltungsbedingungen für Bienen erreicht. Dabei haben insbesondere folgende Agrarumweltmaßnahmen eine positive Wirkung für die Bienenhaltung:

In Hamburg nimmt die Förderung einer extensiven Nutzung des Grünlandes einen zentralen Stellenwert ein. Nahezu die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche besteht aus Dauergrünland. Mit der Förderung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes verfolgt Hamburg das Ziel einer ressourcenschonenden Nutzung von Flächen. Als geeigneter und benötigter Lebensraum vieler verschiedener Pflanzen- und Tierarten ist extensives Grünland unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes von hoher Bedeutung. Entsprechend genutzte Wiesen, Weiden und Feuchtwiesen tragen erheblich zum Erhalt ökologisch hochwertiger Flächen bei. Einschränkung der Düngung und Verzicht auf Pflanzenschutzmittel fördern Individuendichte und Artenzahl sowie die Vielfalt von Vegetationstypen. Eine reduzierte Nährstoffzufuhr fördert konkurrenzschwache Pflanzenarten, sodass auf geförderten Flächen eine höhere Artenzahl vorzufinden ist und auch vermehrt Rote-Liste-Arten vorkommen.

Auf diese Weise werden auch die Bienenhaltungsbedingungen deutlich verbessert. Zum einen erhöht sich das Trachtangebot, zum anderen gibt es keinen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die Förderung der Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen in der Agrarlandschaft dient dazu, Bienen und Wildtieren ein verstärktes Angebot an Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen anzubieten. Die Pflanzen sollen zumindest teilweise im Sommer oder im Herbst blühen und jährlich nachgesät werden. Bearbeitungsmaßnahmen sind auf Bestellmaßnahmen und mechanische Unkrautbekämpfung bzw. einen Pflegeschnitt nach der Blüte begrenzt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist nicht zulässig. Die Saadmischungen müssen dabei mindestens zehn verschiedene Blühpflanzen umfassen. Enthalten sind dabei Bienentrachtpflanzen, die besonders reichhaltig Nektar und Pollen erzeugen

und deswegen häufig von Honigbienen angefliegen werden. Blümmischungen können durch lang anhaltendes und vielfältiges Blütenangebot das Nahrungsdefizit im Sommer und Herbst auf den Ackerflächen, wenn die übrigen Kulturpflanzen wie Raps ihre Blühphase abgeschlossen haben, entschärfen.

Im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme 5-gliedrige Fruchtfolge müssen landwirtschaftliche Betriebe mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten jährlich anbauen, wobei der Getreideanteil nicht zwei Drittel der Ackerbaufläche überschreiten darf. Dadurch wird die Diversität der Anbaukulturen erhöht. Zudem müssen mindestens 10 % der Fläche mit Leguminosen¹⁰⁾ bestellt sein. Leguminosen wie Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, Luzerne oder Klee gras stellen langfristig ausreichend Nahrung und Lebensraum für Bienen und weitere Insekten bereit. Insbesondere Klee ist eine wertvolle Spättracht, die das Nahrungsangebot für Bienen nach der Blühphase der Hauptkulturen verbessert.

3.3 Bienenschonender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Beim Anbau von Kulturpflanzen ist ein kompletter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel oftmals nicht möglich. Falsch angewendete oder illegale Pflanzenschutzmittel können Bienen gefährden. Um Schäden von Bienen und anderen Blütenbestäubern so weit wie möglich zu verhindern, gibt es jedoch zahlreiche gesetzliche Vorgaben. In Deutschland ist die Bienenschutzverordnung für die Anwendung bienengefährdender Pflanzenschutzmittel von besonderer Bedeutung.

Bevor Pflanzenschutzmittel auf den Markt gelangen, durchlaufen diese ein Zulassungsverfahren des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird neben der Umwelt- auch die Bienenverträglichkeit geprüft.

Wer in Deutschland Pflanzenschutzmittel anwenden möchte, muss nachweislich sachkundig im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sein. Damit verbunden ist die Pflicht, sich regelmäßig inner-

¹⁰⁾ Unter Leguminosen versteht man Hülsenfrüchtler. Sie sind eine der artenreichsten Pflanzenfamilien und gehören zur Ordnung der Schmetterlingsblütenartigen. Man unterscheidet die Leguminosen in Hülsenfrüchte wie z. B. Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, Wicken und in kleeartige Futterpflanzen wie z. B. Luzerne und Rotklee. Leguminosen sind für Tierfutterbereitung und Gründüngung nützlich, weil sie viel Eiweiß enthalten und den Boden mit Stickstoffdünger anreichern, den sie mit Hilfe von Bakterien an ihren Wurzeln aus der Luft gewinnen.

halb von Dreijahreszeiträumen über die Entwicklung im Pflanzenschutz fortzubilden. In Hamburg werden diese Fortbildungsveranstaltungen von der Landwirtschaftskammer Hamburg angeboten. Bienenschutz ist dabei ein wichtiger Aspekt.

Die Kontrolle der Pflanzenschutzmittel obliegt den Bundesländern. Im Rahmen der Pflanzenschutzmittelkontrolle wird in Hamburg die Anwendung der Pflanzenschutzmittel überprüft. Dabei werden u. a. Mittel, Anwendungszeitpunkt und Technik kontrolliert. Zudem finden im Hamburger Hafen Importkontrollen statt, um illegale Pflanzenschutzmittel zu finden und zu verhindern, dass diese Produkte auf den Markt gelangen.

Die Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln kann sich positiv auf den Schutz der Bienen auswirken. Hamburg trägt mit verschiedenen Ansätzen dazu bei, dass die Anwendungen vermindert werden. Das Ziel des Agrarpolitischen Konzepts 2020 des Hamburger Senats den Anteil des ökologischen Landbaus, insbesondere im Obstbau, signifikant zu erhöhen, ist hierbei ein wichtiger Ansatzpunkt, da bei biologischen Anbaubauverfahren weniger Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Zur Kontrolle von Schädlingen oder Krankheiten darf im ökologischen Landbau nur auf eine eng begrenzte Auswahl von Pflanzenschutzmitteln zurückgegriffen werden.

Weitere Ansatzpunkte zur Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind Forschung und Beratung. Der Pflanzenschutzdienst am Hamburger Kompetenzzentrum für Gartenbau und Landwirtschaft am Brennerhof hat als einen seiner Forschungsschwerpunkte das Thema Pflanzenschutz mit Hilfe von Nützlingen. Dabei werden Schädlinge mit Nützlingen bekämpft und nur bei Bedarf nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Hier erfolgt ein fortlaufender Wissenstransfer der Forschungsergebnisse in die Praxis.

Durch die Beratung des Pflanzenschutzdienstes wird der Pflanzenschutzmitteleinsatz insgesamt reduziert und Fehlanwendungen werden vermieden. In Hamburg erfolgt die Beratung dabei nicht nur für erwerbstätige Gartenbauer, sondern auch für Haus- und Kleingärtner. Die Beratung soll erhalten und ausgebaut werden.

Nach Bekanntwerden neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über Auswirkungen auf Bienen schränkte die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 vom 24. Mai 2013 die zulässigen Verwendungen von drei Wirkstoffen – Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid, sog. Neonicotinoide – ein.

Damit verbunden war in Deutschland u. a. das Verbot der Saatgutbehandlung von Raps. Als Neonicotinoide wird eine Gruppe von hochwirksamen Insektiziden bezeichnet. 2016 kam die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu dem Ergebnis, dass die drei Neonicotinoide auch ein Risiko für Bienen darstellen, wenn sie als Spitzmittel zur Blattbehandlung eingesetzt werden. Derzeit wird die Bewertung von Seiten der EFSA aktualisiert.

Vor diesem Hintergrund wird sich die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation dafür einsetzen, dass die Anwendungen von Neonicotinoiden im Freiland im Bereich Haus- und Kleingarten bis zu einer endgültigen Klärung auf europäischer Ebene hinsichtlich der Zulässigkeit entsprechender Wirkstoffe eingeschränkt wird.

3.4 Verknüpfung mit der Nachhaltigkeitsstrategie für den Produktionsgartenbau

Entsprechend den Vorgaben des Agrarpolitischen Konzepts 2020 ist es erklärtes Ziel des Senats, den Gartenbaustandort Hamburg zu stärken und zukunftsgerichtet auf die Rahmenbedingungen des urbanen Raumes auszurichten. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie für den Produktionsgartenbau Hamburg sollen Leistungsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Vielfalt aller vier Sparten – Zierpflanzen, Baumschule, Gemüse- und Obstbau – gesichert und weiterentwickelt werden. In diesem Kontext wurde im August 2016 ein Strategiepapier vorgestellt, das zentrale Zukunftstrends berücksichtigt und über 70 Maßnahmenvorschläge beinhaltet. Es wird herausgestellt, dass die Zukunftsausrichtung des Gartenbaus eng mit dem Themenkomplex „Bienenschutz/Bienenhaltung“ verbunden ist.

Folgende Aspekte werden thematisiert. Bei den Bemühungen der gartenbaulichen Akteure, den hohen Beitrag des Gartenbaus für mehr Lebensqualität in der Gesellschaft und Umwelt herauszustellen, sind nicht nur die konkreten Leistungen des Gartenbaus auszubauen, sondern insbesondere stärker sichtbar zu machen. Denkbar sind hierbei auch Maßnahmen zur Bienenförderung im Gartenbau. Entsprechende Initiativen aus Praxis können durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation unterstützt werden.

Auch die bereits genannte Verknüpfung der gartenbaulichen Praxis mit dem Thema Urban Gardening bietet Potential zur Förderung der Bienenhaltung. In Hamburg existiert eine Vielzahl an verschiedenen öffentlichen Urban Gardening Initiativen, die auch Bienenhaltung beinhalten.

Ein weiterer Ansatz ist eine noch stärkere Berücksichtigung des Themas Bienenschutz im Rahmen innovativer Pflanzenschutzkonzepte (wie bspw. Nützlingseinsatz), durch die eine bienenschonende Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gefördert wird.

4. **Bienengesundheit**

Parallel dazu unterstützt die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Maßnahmen zur Förderung der Bienengesundheit. Insbesondere soll mit den dafür vorgesehenen Mitteln in Höhe von jährlich 5.000 Euro der Einsatz fachlich qualifizierter Personen als Verwaltungshelferinnen und -helfern („Bienensachverständige“) zur Gesundheitserhaltung der Bienen gefördert werden.

5. **Schutz von Wildbienen**

Wildbienen sind wichtige Bestäuber und Biodiversitäts-Indikatoren. Die Behörde für Umwelt und Energie unterstützt das Wildbienen-Projekt der Deutschen Wildtierstiftung und fördert die Wildbienen-Kartierung sowie die Erstellung einer roten Liste zum Gefährdungsstatus der einzelnen Arten. Das bürgerschaftliche Ersuchen „Artenvielfalt bewahren – Schutz der Biene stärken“ Drucksache 21/7024 vom 2. Dezember 2016 benennt unter anderem das gemeinsame Wildbienen-Projekt von Flughafen Airport und Deutscher Wildtierstiftung. Durch den von der Bürgerschaft beschlossenen Naturcent wird eine zusätzliche ökologische Pflege in den Parkanlagen ermöglicht. Dies wird in Zukunft dazu beitragen, den Lebensraum für Bienen in der Stadt zu verbessern. Gründächer, die der Senat über die Gründach-Strategie fördert, können ebenfalls wertvolle Lebensräume für Wild- und Honigbienen sein. Daneben sollen auch die Möglichkeiten, gezielt und verstärkt Rückzugs- und Lebensräume ausdrücklich für Wildbienen (z. B. Nisthilfen oder bestimmte Pflanzenarten) zu schaffen, verbessert werden.

6. **Fazit**

Auf Grund veränderter Umweltverhältnisse und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen ist die Bienenhaltung mit neuen Herausforderungen konfrontiert, die für eine zukunftsfähige Imkerei gelöst werden müssen. Das vorliegende Konzept der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Förderung des Imkereiwesens berücksichtigt diese Herausforderungen für die Imkerei in Hamburg.

Durch ein größeres Angebot von Schulungen und Weiterbildungen soll das hohe Qualifikationsniveau der Imkerschaft sichergestellt werden. Gleichzeitig können zusätzliche Angebote für Jungimker angeboten werden. Neben den Schulungen trägt auch die künftige Förderung der Anschaffung von Ausrüstungsgütern dazu bei, dass das bestehende Absatzpotential für Honig als regionales und gesundes Produkt konsequenter genutzt werden kann.

Durch Agrarumweltmaßnahmen und mit der Förderung des bienenschonenden Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Landwirtschaft und Gartenbau wird zudem ein Beitrag zur nachhaltigen und ressourcenschonenden Landbewirtschaftung und Verbesserung der Haltungsbedingungen für Bienen geleistet. Zudem wird das Imkereiwesen in Hamburg durch Maßnahmen zur Förderung der Bienengesundheit unterstützt.

Die Behörde für Umwelt und Energie fördert durch zahlreiche Maßnahmen die Lebensbedingungen von Wildbienen.

Die vorstehend genannten Maßnahmen tragen schon jetzt zum Schutz der Bienen und zum Erhalt der Artenvielfalt bei. Darüber hinaus unterstreichen sie die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bienenvölker und des Imkereiwesens.

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen

1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Ziel ist die Stärkung des Imkereiwesens in der Freien und Hansestadt Hamburg, wobei insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von Imkern¹¹⁾ sowie die Vermarktung und Qualität der Erzeugnisse gesteigert werden sollen. Hierfür stellt die Freie und Hansestadt Mittel in Höhe von bis zu 20.000 Euro zur Verfügung. Die Förderung dient dazu, die Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Honig in der Freien und Hansestadt Hamburg zu verbessern. Die Aus- und Fortbildung von Imkern soll ausgeweitet werden. Neben dem Erhalt der Bienenbestände wird deren Ausbau angestrebt. Zudem ist es Ziel, die Anzahl von Imkern zu erhöhen, die auf Grundlage der EG-Öko-Verordnung¹²⁾ produzieren.

1.2 Zweck

Mit den vorgesehenen Förderungen wird das Imkereiwesen in Hamburg gestärkt und durch den Erhalt und Ausbau der Bienenbestände eine flächendeckende Bienenhaltung in Hamburg gesichert. Auf diese Weise wird die Bestäubungsleistung der Bienen gefördert und ein Beitrag zur Ertragskraft der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe geleistet.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, gewährt Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503),
- den Verwaltungsvorschriften zu §46 der LHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Artikel 17, 20, 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter

Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1) (Agrar-Freistellungsverordnung).

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.4 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Schulungen oder Lehrgänge für Neuimker und Bestandsimker (2.1),
- Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig (2.2),
- Informationsveranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit (2.3),
- Teilnahme an der Ökozertifizierung (2.4).

2.1 Schulungen oder Lehrgänge für Neuimker und Bestandsimker

2.1.1 Fördergegenstand

Die Veranstaltung von Schulungen oder Lehrgängen zum Erwerb von Qualifikationen ist nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 21 der Agrar-Freistellungsverordnung zu folgenden Themen förderfähig:

¹¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Imker/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

¹²⁾ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.07.2007, S. 1

- Erzeugung, Gewinnung und Vermarktung von qualitativ hochwertigem Honig,
- Vermarktungsstrategien und Direktvermarktung,
- Bienenhaltung, Bienenweide, Bienenwanderung,
- Zucht leistungsfähiger Bienenherkünfte,
- Grundkurse für Neuimker.

2.1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, die über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen. Die Tätigkeiten können auch von Erzeugergruppierungen und sonstigen Organisationen vorgenommen werden. Die geeigneten Kapazitäten müssen der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

Es erfolgen keine Direktzahlungen an die Teilnehmer der Veranstaltungen.

2.1.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Schulungen oder Lehrgänge (Veranstaltungen) werden nur gefördert, wenn zusammen mit der Antragstellung ein jährlicher Schulungsplan bei der Bewilligungsbehörde eingereicht wurde. Die Veranstaltungen müssen allen in Hamburg tätigen Imkern auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offen stehen. Die von der Förderung begünstigten Imker müssen die in Ziffer 3.5. genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.1.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig sind die Kosten der Veranstaltung, die von den Anbietern von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen ermittelt werden. Bemessungsgrundlage sind hierbei Ausgaben für:

- Honorare und Reisekosten von Referenten gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- Ausgaben für Schulungstechnik und -material sowie andere Aufwendungen, die für die Aus- und Weiterbildung der Imker notwendig sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen,
- Saal- und Raummieten.

Für zuwendungsfähige Ausgaben der Durchführung von Schulungen oder Lehrgängen für Neuimker und Bestandsimker kann jährlich ein Zuschuss als Projektförderung in Höhe von bis zu 100% der beihilfefähigen Aufwendungen (Fehlbedarfsfinanzierung), höchstens jedoch 10.000 Euro jährlich, gewährt werden.

2.2 Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig

2.2.1 Fördergegenstand

Förderfähig ist nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 17 der Agrar-Freistellungsverordnung die Anschaffung von Ausrüstungsgütern für die mehrjährige, gemeinschaftliche Nutzung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Honig, wie zum Beispiel:

Honigschleudern, Honigabfüllmaschinen, Honigpumpen, und Honigrührwerke, Refraktometer und moderne Magazinbeuten, Stockwaagen, spezielle Transportvorrichtungen wie Ladegeräte und Flurfördergeräte.

2.2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Vereine oder andere Personengemeinschaften, die die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen

2.2.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung der Beschaffung von Ausrüstungsgütern gilt, dass nur Neuanschaffungen förderfähig sind. Es ist ausschließlich eine Nutzung im Rahmen der Bienenhaltung während der Zweckbindungsfrist zulässig. Bei der Antragsstellung müssen mindestens drei Angebote zum Kostenvergleich enthalten sein.

Im Rahmen der Förderung der Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig muss sichergestellt werden, dass Imker die angeschafften Ausrüstungsgüter kostenfrei nutzen können. Die Nutzung muss allen in Hamburg tätigen Imkern auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offen stehen. Die von der Förderung begünstigten Imker müssen die in Ziffer 3.5. genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig ist der Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts.

Für die Anschaffung von Ausrüstungsgütern kann jährlich ein Zuschuss als Projektförderung in Höhe von bis zu 40% der beihilfefähigen Aufwendungen (Anteilsfinanzierung), höchstens jedoch 5.000 Euro jährlich, gewährt werden.

2.3 Informationsveranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit

2.3.1 Fördergegenstand

Förderfähig sind nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 21 der Agrar-

rar-Freistellungsverordnung Informationsveranstaltungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel das Imkereiwesen in Hamburg zu stärken bzw. einen Beitrag zum Erhalt und Ausbau der hiesigen Bienenbestände zu leisten.

2.3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Anbieter von Informationsmaßnahmen, die über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen und dies der Bewilligungsbehörde nachgewiesen haben.

Die Tätigkeiten können von Erzeugergruppierungen und sonstigen Organisationen vorgenommen werden.

Es erfolgen keine Direktzahlungen an die durch die Veranstaltung von Informationsveranstaltungen begünstigten Imker bzw. andere begünstigte Kleinstunternehmen oder an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion i.S.d. Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung.

2.3.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Veranstaltung von Informationsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit muss Imkern zu Gute kommen oder einen Beitrag zur flächendeckenden Bienenhaltung in Hamburg leisten.

Die von der Förderung begünstigten Imker bzw. andere begünstigte Kleinstunternehmen oder an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion i.S.d. Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung müssen die in Ziffer 3.5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig sind die Kosten für die Veranstaltungen von Informationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.

Bemessungsgrundlage sind hierbei Ausgaben für:

- Honorare und Reisekosten von Referenten gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- Sachkosten, die für die Durchführung der Veranstaltungen bzw. Maßnahmen notwendig sind, und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Veranstaltungen bzw. Maßnahmen stehen,
- Saal- und Raummieten.

Für Projekte oder Maßnahmen kann jährlich ein Zuschuss als Projektförderung in Höhe von bis zu 100 % der beihilfefähigen Aufwendungen (Fehl-

bedarfsfinanzierung), höchstens jedoch 2.000 Euro jährlich, gewährt werden.

2.4 Teilnahme an der Ökozertifizierung

2.4.1 Fördergegenstand

Fördergegenstand ist nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 20 der Agrar-Freistellungsverordnung die Teilnahme von Imkern am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- für die erstmalige Teilnahme am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008,
- Kosten für die obligatorischen Kontrollen im Rahmen des Verfahrens nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008.

2.4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Kosten für die erstmalige Teilnahme am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 sind Imker, die die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen.

Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Kosten für die obligatorischen Kontrollen nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 von Imkern ist die für die Kontrollmaßnahmen zuständige Stelle. Es erfolgen insoweit keine Direktzahlungen an die teilnehmenden Imker.

2.4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen dienen nicht zur Deckung der Kosten von Kontrollen, die die Imker selbst durchführen oder die nach den Vorschriften der Europäischen Union von den Erzeugern der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder ihren Vereinigungen selbst zu tragen sind, ohne dass die tatsächliche Höhe der Gebühren genannt wird.

Die von der Förderung begünstigten Imker müssen die in Ziffer 3.5. genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die zuwendungsfähigen Ausgaben hinsichtlich der erstmaligen Teilnahme von Imkern am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 wird ein Zuschuss in Form eines jährlichen als Anreiz gezahlten Betrages entsprechend der Höhe der Fixkosten, die sich aus der Teilnahme ergeben, höchstens jedoch 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten, gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben hinsichtlich der Kosten für die obligatorischen Kontrollen im

Rahmen des Verfahrens nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 sind pro Kontrollteilnahme eines Imkers sind auf 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt.

Jährlich werden hierbei höchstens 300 Euro als Projektförderung (Festbetragsfinanzierung) pro Imker bewilligt. Insgesamt stehen für diese Förderungen bis zu 3000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Die Beihilfen werden den teilnehmenden Imkern für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahme oder das Projekt muss der Erreichung der unter Nr. 1.1 genannten Ziele dienen.
- 3.2 Der Antragsteller hat die Maßnahme oder das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes bzw. der Maßnahmen ohne Zuwendung nicht möglich ist.
- 3.3 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).
- 3.4 Die Förderungen müssen allen in Hamburg in Frage kommenden Unternehmen zu Gute kommen, die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, d. h. auch Imkern, die nicht in Verbänden organisiert sind.
- 3.5 Die auf Grund dieser Förderrichtlinie durch Zuwendungen begünstigten Imker müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen.

Es handelt sich um

- Imker, die eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsplatz in Hamburg haben und die i.S.d. Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung als Kleinunternehmen oder als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung von Honig tätig sind,
- kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 6, Art 2 Nr. 15 der Agrar-Freistellungsverordnung,
- kein Unternehmen, das einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat.

Diese Anforderungen gelten auch für andere Kleinunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion, sofern sie von Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie begünstigt werden.

4. Sonstige Verpflichtungen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/1368 ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke des Antragstellers zu überprüfen.

Die Förderung setzt daher voraus, dass jeder Antragsteller dem zahlenmäßigen Abgleich seiner gegenüber dem Verband, in dem er Mitglied ist, gemachten Angaben zur Bienenstockzahl im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle beim Antragsteller zum Zwecke der Ermittlung der Bienenstockzahlen zustimmt. Diese Zustimmung zum Datenabgleich umfasst die Zustimmung des Antragstellers, dass der Verband, in dem der Antragsteller Mitglied ist, der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation auf Anfrage die vom Antragsteller gemeldete Anzahl von Bienenstöcken übermittelt.

Sofern es sich beim Antragsteller um einen nicht im Verband organisierten Imker handelt, hat dieser im Rahmen der Antragstellung die Anzahl seiner Bienenstöcke anzugeben.

Sofern es sich bei dem Antragsteller um einen Landesimkerverband handelt, hat dieser jährlich die Zahl der von seinen Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinterten Bienenstöcke zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu melden. Zudem haben die Landesimkerverbände eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation auf Anfrage die Zahl der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen ist.

5. Verfahrensregelungen

5.1 Behördliche Zuständigkeit

Für die Abwicklung der Fördermaßnahme ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg zuständig.

5.2 Antragsverfahren

5.2.1 Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Größe des Antragstellers,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zu Beginn und Abschluss,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

5.2.2 Antragsformulare können bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation angefordert werden

5.2.3 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, wie die Maßnahme zur Stärkung des Imkereiwesens beiträgt. Dazu hat er eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen

5.2.4 Der vollständige schriftliche Antrag zur Förderung soll bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Maßnahme- bzw. Projektbeginn bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg eingereicht werden.

5.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto.

5.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch, bleiben unberührt.

5.5 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend Nummer 6 ANBest-P ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über entstandene Kosten und gegebenenfalls realisierte Einnahmen mit

entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszügen) in Kopie innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen.

Bei Zuwendungen nach Nr. 2.1 ist zudem ein Beleg beizufügen, dass qualifizierte Teilnahmebescheinigungen bzw. Zertifikate mit dem Hinweis, dass die Maßnahme von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert wurde, ausgehändigt wurden.

5.6 Rückforderung der Mittel

Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten §§48, 49 ff des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und ergänzend die Vorschriften der ANBest-P sowie die nachstehenden Regelungen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide unter anderem dann zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- wenn mit Investitionsmaßnahmen vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegegenehmigung begonnen worden war,
- wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von im Antrag angegebenen Planungen abgewichen worden ist,
- wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist oder bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,
- wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert ist,
- wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder rechtzeitig vorgelegt wird.

5.7 Vor-Ort-Kontrollen

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen werden für die Maßnahmen dieser Richtlinie stichprobenartig örtlich überprüft.

Festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der Bewilligung können geahndet werden. Die Bewilligungsbehörde kann Kürzungen der Beihilfe vornehmen, wenn mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Der gekürzte Betrag wird auf Grund Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes im Einzelfall festgesetzt.

6. Ergänzende Regelungen

Ergänzende Regelungen können im Bewilligungsbescheid als Bedingungen oder Auflagen vorgesehen werden.

7. Transparenz und Publizität

Für Beihilfen die 60.000 Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,

- Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger,
- Tag der Gewährung,
- Art des Unternehmens,
- Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist,
- Ziel der Beihilfe,
- Bewilligungsbehörde.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 30. Januar 2017 in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2020 können Bewilligungen auf ihrer Grundlage nicht mehr gewährt werden.

Hamburg, den 2. Januar 2017

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation